

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 20, Jahrgang 2018, vom 20.12.2018

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| 1. Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 BauO NRW vom 11.12.2018..... | 1 |
| 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018..... | 3 |
| 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2018..... | 4 |
| 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 11.12.2018..... | 5 |
| 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018..... | 6 |
| 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018..... | 7 |
| 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018..... | 9 |



1. Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 BauO NRW vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Möglichkeit der Stellplatzablöse

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rees auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rees einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Gemeindegebietsteile

In der Stadt Rees werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - (Stadtkern Rees) gem. Anlage 1
Gemeindegebietsteil II – (übriges Stadtgebiet)

§ 3 Geldbeträge

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % für den Gemeindegebietsteil I und 60 % für den Gemeindegebietsteil II der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.530 €

und

in dem Gemeindegebietsteil II auf 1.150 €

festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührenordnung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2018

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG-AG) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) je cbm für Schmutzwasser | 1,65 € |
| b) je qm für Niederschlagswasser | 1,20 € |
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 40,54 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2018

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 60 und 61 des Wasserhaushalts-gesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

**§ 1
Gebührensatz**

In § 12 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 30,88 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 12,36 €/cbm. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt vom 11.12.2018

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:
- für versiegelte Flächen je qm: 0,0680 € (6,7970 €/Ar)
 - für unversiegelte Flächen je qm: 0,0003 € (0,0276 €/Ar)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees vom 11.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

**§ 1
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

| Reinigungs-klasse | Straßenart | Häufigkeit der Reinigung | | |
|-------------------|--|--------------------------|--------------|-----------|
| | | 1 x wöchentl | 3 x wöchentl | monatlich |
| R1 | Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees | 2,86 € | 8,59 € | 0,72 € |
| R2 | innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees | 2,58 € | 7,73 € | 0,64 € |
| R3 | überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees | 2,29 € | 6,88 € | 0,57 € |

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungs-klasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,43 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees vom 11.12.2018

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

| | | |
|-------------|---|------------|
| | Satzungsdatum / | 11.12.2018 |
| | Inkrafttreten | 01.01.2019 |
| | | |
| 1. | Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten | |
| 1.1. | Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre) | |
| 1.1.1. | für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle | 781,00 € |
| 1.1.2. | für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle | 1.149,00 € |
| 1.1.3. | für Urnengräber je Grabstelle | 555,00 € |
| 1.1.4. | für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle | 585,00 € |
| 1.1.5. | für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle | 526,00 € |
| 1.1.6. | für das Aschestreufeld je Grabstelle | 511,00 € |
| 1.2. | Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre) | |
| 1.2.1. | für ein Erdwahlgrab je Grabstelle | 1.564,00 € |
| 1.2.2. | für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle | 586,00 € |
| 1.2.3. | für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle | 677,00 € |
| 1.2.4. | für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes | |
| 2. | Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung | |
| 2.1. | für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle | 446,00 € |
| 2.2. | für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle | 892,00 € |
| 2.3. | für die Beisetzung einer Urne | 223,00 € |
| 2.4. | für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele | 112,00 € |
| 2.5. | für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld | 56,00 € |
| 3. | Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3) | |
| 3.1. | für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle | 207,00 € |
| 3.2. | für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle | 597,00 € |
| 3.3. | für Urnengräber je Grabstelle | 66,00 € |
| 3.4. | für Urnenstelen je Grabstelle | 900,00 € |
| 3.5. | für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle | 818,00 € |
| 3.6. | für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle | 86,00 € |
| 3.7. | für das Aschestreufeld je Grabstelle | 16,00 € |
| 3.8. | bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr | |
| 4. | Nebenleistungen | |
| 4.1. | Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung | 30,00 € |
| 4.2. | Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung | 15,00 € |
| 4.3. | für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher) | 60,00 € |
| 4.4. | Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag | 150,00 € |
| 5. | Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen | |
| 5.1. | Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag | 25,00 € |
| 5.2. | Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag | 50,00 € |
| 5.3. | Benutzung der Trauerhalle | 50,00 € |
| 6. | Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen | |
| 6.1. | für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren | 1.000,00 € |
| 6.2. | für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren | 900,00 € |
| 6.3. | für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 700,00 € |
| 6.4. | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 % | |
| 6.5. | für die Ausgrabung einer Urne | 223,00 € |
| 6.6. | für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 % | |
| 6.7. | bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2 | |
| 6.8. | bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr | 100,00 € |
| 7. | Gebühren für sonstige Leistungen | |
| 7.1. | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen | 25,00 € |
| 7.2. | Übersendung einer Urne | 25,00 € |
| 7.3. | Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab | 200,00 € |
| 7.4. | Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab | 200,00 € |

7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2018

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, in der Fassung vom 19.12.2017, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 - 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

| | |
|---------|------------|
| (1 l | 1,57 €) |
| 60 l | 94,20 € |
| 80 l | 125,60 € |
| 120 l | 188,41 € |
| 240 l | 376,81 € |
| 770 l | 1.208,94 € |
| 1.100 l | 1.727,06 € |

- (3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

| | |
|---------|------------|
| 770 l | 2.417,89 € |
| 1.100 l | 3.454,13 € |

- (4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

| | |
|---------|----------|
| 770 l | 604,47 € |
| 1.100 l | 863,53 € |

- (6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

| | |
|-------|----------|
| (1 l | 0,69 €) |
| 120 l | 83,01 € |
| 240 l | 166,01 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.12.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

